

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2020-242</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.02.2020 Verfasser: Claudia Schmitt				
<b>Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen (Fö.-Nr. 11/2020)</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.03.2020	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

**Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt, die Schuldnerberatungsstelle NWM des Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit einem Zuschuss in Höhe von ..... Euro zu fördern.**

### Sachverhalt:

**Mit Datum vom 10.01.2020 stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2020.**

### Finanzielle Auswirkungen:

**beantragte Zuwendung in Höhe von 4.248,10 €**

### Anlagen:

**Förderantrag 11/2020**

**Vorprüfung der Verwaltung**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Arbeitslosenverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Schuldnerberatung NWM

R	Wv	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. Jan. 2020				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA



Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen



**vorab per Telefax: 03881 723 111**

10. Januar 2020

**Es schreibt Ihnen:**

Herr Wecke

**Unser Aktenzeichen:**

Schuldnerberatung/TW

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prahler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den Vorjahren stellen wir einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 bei der Stadt Grevesmühlen. Der förmliche Antrag liegt bei.

Der Eigenanteil des Trägers zur Finanzierung der in Grevesmühlen ansässigen Schuldnerberatungsstelle beträgt für das Förderjahr 2020 insgesamt 9.796,21 EUR.

Dass die Projekte des Arbeitslosenverbandes angesichts ihrer caritativen Grundhaltung keinen Gewinn erwirtschaften und damit den Eigenanteil der Schuldnerberatung nicht tragen können, wissen Sie bereits aus den vorangegangenen Anträgen.

Voraussetzen darf ich, dass Ihnen die Wichtigkeit dessen, was eine Schuldnerberatung leistet, bewusst ist. Im Übrigen verweise ich auf eine Studie von Prof Dr. Harald Ansen und Prof. Dr. Frauke Schwartig zur „Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung“. Diese finden Sie auf unserer Internetseite ([www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg](http://www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg)).

Gemäß der Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen sollen Angebote gefördert werden, die Grevesmühlener Bürgern zu Gute kommen. Das Angebot der Schuldnerberatung können zwar alle Bürger des Landkreises NWM nutzen. Allerdings haben wir durch die Standortwahl und Standorttreue der Beratungsstelle in Grevesmühlen es insbesondere Grevesmühlener Bürgern erleichtert, uns hier ohne zusätzliche Fahrtkosten aufzusuchen.

In den vergangenen Jahren stellt sich der Anteil der Grevesmühlener Bürger im Verhältnis aller Ratsuchenden wie folgt dar:

Jahr	Ratsuchende gesamt, die erstmals beraten wurden	davon Bürger aus Grevesmühlen	Anteil in %
2012	433	95	21,9
2013	503	122	24,3
2014	413	97	23,5
2015	393	160	40,7
2016	355	145	40,8
2017	447	174	38,9
2018	468	180	38,5
2019	427	163	38,2
gesamt:	3.439	1.136	

Viele Menschen, die in der Stadt Grevesmühlen wohnen, schätzen die vor Ort vorgehaltene Infrastruktur. Viele Bürger können es sich nicht leisten, ständig fahren zu müssen, um Beratungsangebote bspw. in Wismar nutzen zu können.

**Die beantragte Zuwendung von bis zu 4.248,10 EUR berechnet sich wie folgt:**

Unser Eigenanteil von 9.796,21 EUR minus der kalkulierten Fremdmittel von 1.300,00 EUR ergibt einen verbleibenden Eigenanteil von 8.496,21 EUR; davon höchstens 50% laut Ihrer Richtlinie ergibt die beantragte Zuwendung von 4.248,10 EUR.

Die hiesige Bankverbindung lautet:

**IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46**

**BIC: GENO DE F1 GUE**

**bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Mecklenburg.**

Damit Ihre Zuwendung auch unserem Projekt zugeordnet werden kann, geben Sie uns bitte als **Verwendungszweck „Zuwendung für Eigenanteil der SIB Grevesmühlen“** an.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Thoralf Wecke

Leiter der Beratungsstelle

Anlage 1 - Kurzporträt ALV  
Anlage 2 - Kurzporträt SIB  
Anlage 3 - Leitbild ALV  
Anlage 4 - Leitbild SIB

Anlage 5 - Landesstatistik SIB 2019  
Anlage 6 - Richtlinie  
Anlage 7 - Vereinsregister

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017**

Stadt Grevesmühlen  
 Bürgermeister Lars Prahler  
 Rathausplatz 1  
 23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt) Antragseingang:
AZ:
Bearbeiter:

Antragsteller:	Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anschrift:	der Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 33A, 18246 Bützow der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : Wismarsche Straße 5, 23936 Grevesmühlen
vertreten durch:	vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Jörg Böhm, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Christine Loheit
Telefon:	der Geschäftsstelle: 03 84 61 / 6 53 45 der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : 0 38 81 / 71 63 04
Fax:	der Geschäftsstelle: 03 84 61 / 6 53 49 der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : 0 38 81 / 7 19 80 51
E-Mail:	der Geschäftsstelle: alvkostbuez@yahoo.de der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : kontakt@schuldnerberatung-nwm.de
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	Nr. 10077 im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin
Bankverbindung:	IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46
IBAN:	BIC: GENODEF1GUE
Kontoinhaber:	Schuldnerberatung Grevesmühlen

**Es wird eine Zuwendung beantragt für:**

(Bezeichnung der Maßnahme)

Aufrechterhaltung und Fortführung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung in Grevesmühlen
---

**Genauere Beschreibung der Maßnahme:**

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

<p>Seit 1992 hat unsere Schuldnerberatungsstelle ihren Sitz in Grevesmühlen. Wir sind ein durch das Sozialministerium M-V und den Landkreis NWM finanzierte und anerkannte Beratungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger aus der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis NWM.</p> <p>Wir beraten die Bürger über ihre Rechte, unterstützen sie beim Umgang mit ihren Gläubigern, erstellen Regulierungspläne, begleiten sie in Vorbereitung auf ein Insolvenzverfahren, überwachen Vergleiche mittels eines Treuhandkontos, beraten sie</p>
---

während eines Insolvenzverfahrens, beraten Arbeitgeber zu Lohnpfändungen und erstellen für die Bürger Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto. Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 benötigen wir finanzielle Unterstützung zum Erbringen des Eigenanteils und damit des Fortbestandes der Schuldnerberatungsstelle am Standort Grevesmühlen.

**Aufstellung der Projektausgaben:**

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Sachkosten	20.520,00	Sachkostenpauschale für Miete, Energie, Telefon, Reinigung, Wartungsvertrag, Büroausstattung, Weiterbildung, Fahrtkosten usw.
Personalkosten	175.404,17	Gehälter für 3 Beratungsfachkräfte und 1 Verwaltungsfachkraft
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>195.924,17</b>	

**Öffentliche Zuwendungen**

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.)

<b>Zuschuss des Kreises:</b>	88.165,88
<b>Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:</b>	97.962,09
<b>Sonstige öffentliche Zuwendungen:</b>	

**Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):**

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Spenden	400,00	VR-Bank, Wobag, Stadtwerke GVM
	900,00	d. Gemeinden des LK Nordwestmecklenburg
<b>Gesamteinnahme</b>	1.300,00	

**Eigenanteil:**

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

verbleibender Eigenanteil	Betrag	Erläuterung
		Eine Erwirtschaftung eines Eigenanteils ist unserem Träger nicht möglich. Die Einnahmen erfolgen durch Spenden und Zuwendungen (siehe oben).

**Beantragte Zuwendung**

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

4.248,10

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

berechtigt ist.

nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

**Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):**

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich.  
Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Der Arbeitslosenverband ist Träger von Kleiderbörsen, Tafeln, Möbelbörsen, Schuldnerberatungsstellen und sozialer Beratung. Diese Projekte arbeiten für sich kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne. Die Beratungsstelle muss eine kostenfreie Beratung gewährleisten. Daher kann der nötige Eigenanteil finanziell nicht erbracht werden. Einnahmen erfolgen nur durch Zuwendungen und Spenden Dritter. Daher auch dieser Antrag bei Ihrer Stadt. Diese Mittel helfen uns, den notwendigen Eigenanteil von 5% der Gesamtkosten aufzubringen, hilfsweise unter einer Fehlbetragsfinanzierung des Landkreises. Der Eigenanteil unserer Beratungsstelle beträgt in diesem Jahr 9.796,21 EUR.

**Erklärung:**

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bützow, den 10.01.2020

Ort, Datum



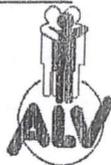
rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

**Arbeitslosenverband M-V e.V.**

Geschäftsstelle  
Bahnhofstraße 33a  
18246 Bützow

Telefon: 038461-65345. Fax: 038461/65349  
Email: ALVKOSTBUEZ@yahoo.de

# Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes                      Bützow  
Geschäftsstelle:                      Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

## Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin  
Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

## Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

## Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.  
Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste	16 Möbelbörsen
9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	30 Selbsthilfegruppen
23 Textilbörsen und Kleiderkammern	6 Speisebörsen und Suppenküchen
12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln	

Stand: 07.12.2017

## Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

## Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Haus der Begegnung Schwerin e.V.

## Kontakt

Vorsitzender:                      Jörg Böhm  
Tel.: 0176 20522612  
E-Mail: [j\\_boehm@gmx.de](mailto:j_boehm@gmx.de)

Geschäftsführerin:                Christine Lohheit  
Tel.: 038461-65345  
Fax.: 038461/65349  
E-Mail: [alvkostbuez@yahoo.de](mailto:alvkostbuez@yahoo.de)

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Stand: 07.12.2017

## Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- Anlaufstelle:
  - für Schuldner;
  - von Überschuldung Bedrohte
  - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
  - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
  - für Arbeitgeber;
  - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:
  - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
  - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
  - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
  - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
  - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
  - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
  - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
  - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
  - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
  - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- Tätigkeitsbereich: u.a.
  - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
  - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
  - Übernahme des Mandats
  - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
- Begleitung bis zur Insolvenz
- Beratung während der Insolvenzphase
- Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
- Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- Typische Aussagen von Klienten:
  - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
  - „endlich kann ich wieder schlafen“
  - „ich fühle mich unterstützt“
  - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- Nutzen:
  - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
  - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
  - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
  - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
  - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldner an sie zurückfließen
  - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

## Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**Postanschrift:** Landesvorsitzender  
Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin

Mitglied im:



(Stand: 22. August 2017)

Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

### Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitsuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil 0176 - 20 522 612 Bankverbindung: OstseeSparkasse Rostock eingetragen beim:  
E-Mail-Adresse: j\_boehm@gmx.de IBAN: DE5213050000705004147 Amtsgericht Schwerin  
Internet: www.alv-mv.jimdo.com BIC: NOLADE21ROS Vereinsregister - Nr.  
10077

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

## Leitbild der Schuldnerberatung NWM

### Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

### Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

### Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

## Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

### Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

### Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

### Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

17.10.15  
ff



## Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl: 13058034  
 Träger der Einrichtung: Arbeitslosenverband  
 d Deutschland  
 Name der Beratungsstelle:  
 PLZ/Ort: 23936  
 Grevesmühlen  
 Straße: Wismarsche Straße  
 5  
 Tel: 03881 - 716304  
 Fax: 03881 - 71 98 051  
 E-Mail: t.wecke@schuldner  
 beratung-nwm.de

Beratungsstelle anerkannt: True  
**1. Personal der Beratungsstelle:**  
 Anzahl der Berater/Innen: 2,70  
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 108,00  
 Anzahl Verwaltungsfachkräfte: 0,75  
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 30,00

### 2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

**2.1 Aktenkundige Fälle**  
 Aktenkundige Fälle vor Beginn des  
 Auswertungszeitraums: 200  
 Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im  
 Auswertungszeitraum: 139  
 Aktenkundige Fälle Abgänge im  
 Auswertungszeitraum: 99  
 Aktenkundige Fälle am Ende des  
 Auswertungszeitraums: 240  
 Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt: 1

**2.2 Kurzberatungen**  
 Kurzberatungen im Auswertungszeitraum: 288  
 Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz: 4  
 Kurzberatungen vom Job Center vermittelt: 1

**2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin**  
 Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und  
 Beratungsbeginn: 0,16

### 3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)

**3.1 Art und Umfang der Schulden**  
 Schulden gesamt (Summe): 4.293.766,05  
 darunter Mietschulden (Anzahl): 56  
 darunter Mietschulden (Summe): 131.003,82  
 darunter Schulden im Primärkostenbereich  
 (Anzahl): 140  
 darunter Schulden im Primärkostenbereich  
 (Summe): 134.568,43  
 darunter Bankschulden (Anzahl): 159  
 darunter Bankschulden (Summe): 2.650.918,08  
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl): 47  
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe): 163.978,38  
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldnern  
 unter 27 (Anzahl): 9  
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldnern  
 unter 27 (Summe): 12.602,52

darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen 38  
 (Anzahl):  
 darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen 121.431,87  
 (Summe):  
 Gesamtanzahl der Forderungen: 1.657

**3.2 Altersgruppen**  
 Alter bis 21: 4  
 Alter 22 - 27: 17  
 Alter 28 - 45: 69  
 Alter 46 - 64: 42  
 Alter ab 65: 7

**3.3 Berufsbildungsabschluss**  
 abgeschlossene Berufsausbildung: 102  
 in Ausbildung: 3  
 ohne Berufsausbildung: 34

**3.4 Familiensituation**  
 Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl): 46  
 Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder): 27  
 Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl): 58  
 Schuldner alleinstehend männlich (Kinder): 11  
 Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft  
 (Anzahl): 35  
 Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft  
 (Kinder): 45  
 Partner wird auch durch die Schuldnerberatung  
 vertreten: 3

**3.5 Einkommenssituation**  
 unter 715: 23  
 715 - 920: 23  
 921 - 1280: 30  
 1281 - 1535: 14  
 1536 - 2045: 25  
 mehr als 2045: 24  
 Einkommen pfändbar: 18  
 Einkommen unpfändbar: 121  
 Eidesstattliche Versicherung abgegeben: 9

**3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)**  
 unter 30%: 65  
 30% - 35%: 14  
 36% - 40%: 14  
 41% - 45%: 17  
 über 45%: 29

**3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)**  
 bis 199 €: 18  
 200 € - 331 €: 16  
 332 € - 450 €: 30  
 451 € - 650 €: 28  
 über 650 €: 47

**3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben**  
 Arbeitslosigkeit: 33  
 Trennung, Scheidung, Tod des Partners: 35  
 Erkrankung (auch Sucht), Unfall: 43  
 Unwirtschaftliche Haushaltsführung: 13  
 Gescheiterte Selbständigkeit: 18  
 Zahlungsverpflichtung aus  
 Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung: 3  
 Gescheiterte Immobilienfinanzierung: 6  
 Schadensersatz für unerlaubte Handlungen: 0  
 Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes: 12



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	5
Einkommensarmut:	32
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	0
Konsumverhalten:	21
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	13
Sonstiges:	17
<b>3.9 Sozialer Status</b>	
Selbständige:	3
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	56
Empfänger von Arbeitslosengeld:	4
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	36
Empfänger von Renten jeglicher Art:	19
Sozialhilfeempfänger:	5
Lehrlinge/Studenten:	4
Sonstiges:	12
<b>4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum</b>	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	99
davon durch Entscheidung/erfolgreiche Regulierung:	27
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	3
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	25
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	10
davon wegen sonstiger Gründe:	34
<b>5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens</b>	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	43
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	3
Schuldensumme:	32.271,76
angebotene Regulierungssumme:	7.820,00
Anzahl der Forderungen:	11
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der geschlechteten außergerichtlichen Einigungsversuche:	22
Schuldensumme:	749.162,18
angebotene Regulierungssumme:	9.024,48
Anzahl der Forderungen:	556
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	17
<b>6. Verbraucherinsolvenzverfahren</b>	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	22
Schuldensumme:	779.493,45
angebotene Regulierungssumme:	1.824,48
Anzahl der Forderungen:	556
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	0
Schuldensumme:	0,00
angebotene Regulierungssumme:	0,00
Anzahl der Forderungen:	0
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0

## Artikel 9

### Richtlinie zur Förderung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 17. Dezember 2018 – IX 440 – OGVVV-2018/005-17 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.

- 2.2 Aufgaben der Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:
  - 2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden,
  - 2.2.2 Feststellung der Schuldsituation,

- 2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,
- 2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,
- 2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Ratsuchenden wiederherzustellen oder zu festigen,
- 2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- 2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),
- 2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,
- 2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Ratsuchenden beitragen,
- 2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte (Erstempfänger) zur Weiterleitung an Dritte gewährt werden. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.
- 4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.

- 4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.
- 4.4 Der Träger stellt sicher, dass jede rat- und hilfeschuchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.5 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
  - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz gewährleisten,
  - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.6 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbetrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.7 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1:25 000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
  - höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)
- zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7.200 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.
- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Soweit sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, besteht gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.
- 6.2 Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) abgerufen wer-

den kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimmaren Terminen gezahlt.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Soweit sie nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde erhältlich sind, zu verwenden. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.2 Soweit sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.3 Im Falle einer Vereinbarung nach Nummer 3.2 Satz 2 ist der Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den Letztempfänger zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung dem Erstempfänger gegenüber unter Verwendung der bei der Antragsbehörde erhältlichen Formulare entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nachzuweisen. Kommt die Sachausga-

benpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften prüft der Erstempfänger den Verwendungsnachweis des Letztempfängers und weist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unter Beifügung der Prüfvermerke und von Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.



**Amtsgericht Schwerin**

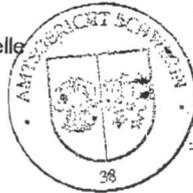
**VR 10077**

**Amtlicher aktueller Ausdruck  
vom 27. August 2019 16:04:17**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Tauber, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Register des Amtsgerichts Schwerin	65349 Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 27.08.2019 16:04	Nummer des Vereins: <b>VR 10077</b>
<b>Amtlicher Ausdruck</b>	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Name:

Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

b) Sitz:

Schwerin

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.  
Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter vertreten einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Landesvorsitzender: Böhm, Jörg, \*05.03.1962  
Vorstand: Dr. Hahnel, Heiko, Schwerin, \*03.01.1969  
Vorstand: Eckert, Petra, Schwerin, \*04.01.1958  
Stellvertreter: Friedrich, Bärbel, Velgast, \*29.09.1951  
Vorstand: Lohheit, Christine, Schwaan, \*27.07.1961  
Schatzmeister: Peters, Astrid, Baumgarten, \*30.09.1956  
Vorstand: Schiebe, Hannelore, Pasewalk, \*05.07.1958  
Vorstand: Schulz, Lydia, Roggendorf, \*23.11.1954  
stellvertretender Vorsitzender: Wölm, Joachim

4. a) Satzung:

eingetragener Verein  
Satzung vom 26.09.1992  
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.09.2011

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

---

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

09.05.2012

Stadt Grevesmühlen  
Amt für Kultur, Jugend, Soziales  
SG Kita/ Schulen/ Jugend

**Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017**

**Allgemeine Angaben zum Förderantrag:**

Fördernummer: 11/2020  
Eingangsdatum: 15.01.2020  
Antragsteller: Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
c/o Schuldnerberatungsstelle  
vertreten durch: Herr Wecke  
Bezeichnung der Maßnahme: Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatung  
am Standort Grevesmühlen für das HH-Jahr 2020

**Zu I. Allgemeine Fördergrundsätze:**

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt eine Schuldnerberatungsstelle mit Sitz in Grevesmühlen.

Die angebotene Beratung dient den Bürgern der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Es liegt demnach ein räumlicher und inhaltlicher Bezug der Stadt Grevesmühlen vor. Damit ist die Maßnahme förderfähig.

**Zu II. Zuwendungsempfänger:**

Als Verein stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine juristische Person des Privatrechts dar und ist damit als Zuwendungsempfänger zulässig.

**Zu III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen:**

Es liegt ein entsprechendes Antragsformular mit einer Originalunterschrift vor. Dem Antrag sind das Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Leitbild der Schuldnerberatung NWM und andere Anlagen angeführt.

Der Nachweis der Vereins- und Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges liegt vor.

**Zu VI. Art und Höhe der Zuwendung:**

Es wurden Zuwendungen für Sach- und Personalkosten beantragt. Diese sind entsprechend der geltenden Förderrichtlinien zuwendungsfähig.

Gesamtkosten:	195.924,17 €
Öffentliche Zuwendungen:	186.127,97 €
andere Finanzierungsanteile:	1.300,00 €
Eigenanteil:	8.496,20 €

Beantrage Zuwendung: 4.248,10 €  
= ca. 50% des verbleibenden Anteils

Gemäß der Förderrichtlinie ist eine maximale Förderung von 50% vorgesehen.  
Somit ist eine Förderung in der beantragten Höhe möglich.

#### **V. Auszahlung:**

Es wurde eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller beantragt.

Datum: 19.02.2020

  
Bearbeiter/in: Schmitt  
Claudia Schmitt  
Datum: 19.02.2020 11:03 Uhr